

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in ihrer Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Neben Zuschuss zum Aufwandsersatz und Prämien nach dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalier-tem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien und Ehrenzeichengesetz - PrämEhrG) des Landes Brandenburg werden Aufwandsentschädigungen, Ausbildungsentschädigungen und Zuschüsse auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.

§ 2 Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide erhalten für die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindewehrführer	160,00 €
1. Stellv. Gemeindewehrführer	100,00 €
2. Stellv. Gemeindewehrführer	100,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	65,00 €
1. Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	25,00 €
Gemeindesicherheitsbeauftragter	25,00 €
Gemeindefeuerwehrgerätewart	75,00 €
Gemeindeatemschutzgerätewart	70,00 €
Gemeindefeuerwehrfunkbeauftragter	25,00 €
Öffentlichkeitsbeauftragter	20,00 €
Informations- und Kommunikationsbeauftragter	30,00 €
Gemeindegewäschewart	30,00 €
Ortswehrführer mit ≥ 18 aktive Kameraden	35,00 €
1. Stellv. Ortswehrführer mit ≥ 18 aktive Kameraden	15,00 €
Ortswehrführer mit < 18 aktive Kameraden	30,00 €
1. Stellv. Ortswehrführer mit < 18 aktive Kameraden	10,00 €
Ortswehrjugendfeuerwehrwart	20,00 €
1. Stellv. Ortswehrjugendfeuerwehrwart	10,00 €

§ 3 Ausbildungsentschädigung

- (1) Der Kreisausbilder und der fachspezifische Ausbilder für Zentralausbildungen der Gemeinde Märkische Heide erhalten für die Ausbildung gemeindeangehöriger Feuerwehrkameraden eine Entschädigung von 15 € pro volle Stunde. Für die Ausbildungsentschädigungen werden maximal 2.900 € jährlich bereitgestellt.

§ 4 Zahlungsbestimmung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 werden vierteljährlich am Quartalsende ausbezahlt.
- (2) Die Ausbildungsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden, nach Durchführung der Ausbildung auf Antrag des Ausbilders sowie nach Bestätigung durch die Wehrführung, ausgezahlt.
- (3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide vorübergehend mehrere Funktionen nach § 2 Abs. 1 wahr, erhält er die jeweils hierfür vorgesehene Aufwandsentschädigung.

§ 5 Zuschüsse

- (1) Die Gemeinde Märkische Heide gewährt als Anerkennung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Gemeindegebiet einen Zuschuss von insgesamt 6.000 € jährlich für:
 - a) Jahresdienstversammlung der Wehrführung 400 € jährlich
 - b) Jahresdienstversammlung der Ortsfeuerwehren 4.000 € jährlich
 - c) Würdigung der Alters- und Ehrenabteilung 1.600 € jährlich
- (2) Der Zuschuss für die Jahresdienstversammlung der einzelnen Ortsfeuerwehren nach § 5 Abs. 1 b wird mit einem Schlüssel anhand der aktiven Kameraden zum Stichtag 01.12. des jeweiligen Kalenderjahres ermittelt. Der Auszahlungsbetrag pro aktiven Kameraden beträgt maximal 15 € jährlich.
- (3) Der Zuschuss zur Würdigung der Alters- und Ehrenabteilung nach § 5 Abs. 1 c beträgt maximal 100 € jährlich pro Ortsfeuerwehr.
- (4) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der Originalbelege über die tatsächlichen Aufwendungen. Diese sind innerhalb von 2 Wochen, spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres bei der Verwaltung der Gemeinde Märkische Heide abzurechnen. Dem Zuschuss nach § 5 Abs. 1 b ist neben den Originalbelegen als Nachweis die Einladung zur Jahresdienstversammlung beizufügen.

§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 entfällt, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt.
- (2) In Abstimmung mit dem Gemeindeführer oder einer seiner Stellvertreter und eines Ortswehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus schwerwiegenden Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes gekürzt oder versagt werden.
- (3) Tritt ein Angehöriger von seiner Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide zurück, wird die Aufwandsentschädigung anteilig nach seiner tatsächlich geleisteten Zeit berechnet.

§ 7 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und der Ausbildungsentschädigung nach § 3 Abs. 1 sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z.B. Fahr- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Schreibmaterialien, Kommunikations- und Portogebühren u. ä.) abgegolten.
- (2) Reisekosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht durch andere Behörden (z.B. Landesschule oder Technische Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes) die Kosten erstattet werden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Märkische Heide ist berechtigt, nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Bankverbindung für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide vom 01.01.2013 außer Kraft.

Märkische Heide, den 12.12.2023



Dieter Freihoff
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]), die am 11.12.2023 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschlossene Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, den 12.12.2023



Dieter Freihoff
Bürgermeister